§ 88a StGB in Aktion
Über Geburt, Leben und Sterben eines Maulkorb-Paragraphen

Das mir vorgegebene Thema ist ein Paragraph in Aktion. Das freut den Rechtssoziologen, der sich gerne mit dem *law in action* beschäftigt. Umso mehr als es sich um einen berühmten, ja berüchtigten Paragraphen handelt, der im Jahre 1976 in Kraft trat. Bei näherem Hinsehen zitiert das Thema meines Referats den Titel eines Druckwerkes, welches Durchsuchungen und Beschlagnahmen dokumentiert, welche auf Grundlage dieses Paragraphen kurz nach dessen Inkrafttreten durchgeführt wurden. Die Sache wird noch komplizierter dadurch, dass diese Dokumentation selbst wiederum zum Gegenstand von Ermittlungsverfahren und Beschlagnahmen wurde. Das inkriminierte Druckwerk heisst:

88a in aktion oder wie man bücher verbrennt, ohne sich die finger schmutzig zu machen. Dokumentation zu den Staatsschutzaktionen gegen den linken Buchhandel.[1]

Vorweg muss auf eine Besonderheit der juristischen Materie hingewiesen werden: „...drei berichtigende Worte des Gesetzgebers und ganze Bibliotheken werden zu Makulatur“[2]. Sie werden es ganz buchstäblich: ältere Ausgaben der Gesetzbücher und Kommentar werden in die Magazine verbannt, wenn nicht endgültig ausgesondert; einzelne Seiten werden aus den Loseblattsammlungen entfernt und vernichtet.

Deshalb war es gar nicht so leicht, meinen Gegenstand, den § 88a StGB im Juridicum der Bremer Staats- und Universitätsbibliothek auch nur zu finden. Er war und ist so gut wie verschwunden. Zu meinem Glück gibt es aber noch einige sehr altmodische, langsam erscheinende Großkommentare, wie den Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, in dessen 10. Auflage (1988) die Bestimmung noch abgedruckt und kommentiert ist, obwohl sie schon 1981 außer Kraft getreten ist. Der inkriminierende Paragraph lautete demnach:

§ 88 a StGB (Verfassungsfeindliche Befürwortung von Straftaten)

(1) Wer eine Schrift (§ 11 Abs.3), die die Befürwortung einer der in § 126 Abs.1 Nr. 1-6 genannten rechtswidrigen Taten enthält und bestimmt sowie nach den Umständen geeignet ist, die Bereitschaft anderer zu fördern, sich durch die Begehung solcher Taten für Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einzusetzen,
1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, in den räumlichen Geltungsbereich einzuführen oder daraus auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 oder 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Ebenso wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung die Begehung einer der in § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten rechtswidrigen Taten befürwortet, um die Bereitschaft anderer zu fördern, sich durch die Begehung solcher Taten für Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder Verfassungsgrundsätze einzusetzen.
(3) § 86 Abs.3 gilt entsprechend.

---

[1] Frankfurt 1976 (Eigendruck im Selbstverlag), Herausgeber: Verband des linken Buchhandels.
[2] Julius von Kirchmann, Über die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft, Berlin 1848, Nachdruck Heidelberg 1988, S. 29.

Ich werde zunächst von der Genese dieses Paragraphen berichten, sodann von seinen Auswirkungen, dann von seiner Abschaffung und schließlich – als eine Art Fazit- von seinem (eventuellen) Nachleben.

I. Die schwierige Geburt des § 88a StGB

Die Geschichte beginnt im Juni 1972 mit einem Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder. Darin wird gefordert, der Propagierung von Gewalt mit strafrechtlichen Mitteln entgegenzuwirken. Es war die Zeit der ersten Bombenanschläge der RAF, zunächst noch gegen amerikanische Militäreinrichtungen. Die Innenminister fassten ihren Beschluss im Juni 1972, dem Monat, in welchem auch die führenden Mitglieder der ersten Generation der RAF festgenommen wurden.

Gesetzentwürfe wurden vorbereitet, sowohl von der Bundesregierung, wie von der CDU/CSU-Opposition. Am 9. November starb Holger Meins (im Rahmen des Hungerstreiks der RAF-Gefangenen). Am 10. November wurde der Berliner Landgerichtspräsident Drenkmann erschossen. Am 11. November legten CDU/CSU ihren Entwurf für ein „Gesetz zum Schutz des Gemeinschaftsfriedens“ vor. Am 28.11. 1974 übernahm der Bundesrat nahezu wörtlich den CDU/CSU-Entwurf. Im Mittelpunkt stand ein neuer Straftatbestand: § 130a StGB (Befürwortung von Gewalttätigkeiten). Durch ihn sollte eine „Strafbarkeitslücke“ geschlossen werden, denn nach dem geltenden § 126 StGB war nur die „Androhung von Straftaten“ unter Strafe gestellt. Nun sollte auch bestraft werden können, wer eine Anleitung zur Begehung von Gewalttätigkeiten gibt (Abs. 2), aber auch „wer die Bedrohung von Menschen mit einer Gewalttätigkeit fordert oder befürwortet“ (Abs.1).

Dabei handelt es sich um etwas, was Kriminalwissenschaftler eine „Vorverlegung“ der Strafbarkeit nennen und problematisieren. Nicht nur die eigentliche Gewalthandlung wird kriminalisiert, sondern schon ihr Vorfeld. Eine solche Vorverlegung ist nicht immer problematisch. So leuchtet es ein, wenn nicht nur das Werfen von Bomben bestraft werden kann, sondern auch das Basteln Derselben, ja sogar der unbefugte Besitz von Sprengstoff. Problematisch ist dies jedoch im Meinungsbereich: die Ausdehnung der Strafbarkeit von den eigentlichen Gewaltdelikten auf die Anleitung und Androhung Derselben mag noch angehen, spätestens beim bloßen „Billigen“ bzw. „Befürworten“ befinden wir im Bereich der Meinungsfreiheit und damit in einer durch Art. 5 Grundgesetz grundsätzlich geschützten Zone.

Die Entwürfe von CDU/CSU bzw. Bundesrat gingen daher den Juristen der Regierungskoalition[3] mindestens in diesem Punkt zu weit. Sie bemängelten den in § 130 a StGB verwendeten Begriff des „Befürwortens“ als „relativ unbestimmt“ und daher möglicherweise verfassungswidrig. „Gefahren für die Freiheit der Meinungsäußerung, die sich bei der praktischen Anwendung, insbesondere beim ersten Zugriff ergeben können, sind nicht von der Hand zu weisen...“ [4].

Dies führte zu einem langen Tauziehen zwischen Regierung und Opposition, in dessen Verlauf die Regierung einige Konzepte der Opposition, insbesondere den Begriff des

[3] Dazu gehörten der liberale Justizminister Jochen Vogel und der ebenso liberale Innenminister Werner Maihofer, vor allem aber die große Zahl profiliert rechtsstaatlicher Abgeordneter der beiden Regierungsparteien: Burkhard Hirsch (FDP), Adolf Arnd (SPD), Adolf Müller-Emmert (SPD), Andreas von Schoeler (damals FDP) etc.

[4] BT-Drs. 7/2854, 15.

„Befürwortens“ übernahm, sie aber juristisch neu verpackte. Strafbar sollte nicht das „Befürworten“ selbst sein, sondern jede den Gemeinschaftsfrieden störende Verbreitung von Schriften (im weitesten juristischen Sinn, d.h. inklusive Bild- und Tonträger). Aber nicht nur das Verbreiten solcher Medienträger sollte verboten sein, sondern auch deren öffentliches Ausstellen, Anschlagen, Vorführen oder Zugänglichmachen, ihr Herstellen, Beziehen, Liefern, Vorrätighalten etc[5]. Damit kamen (wohl eher unbeabsichtigt) nicht nur die Buchhändler, sondern auch die Bibliotheken im Visier des Strafrechts.

In dieser Fassung passierte der neue Paragraph 130 a StGB in erster Lesung am 13. 03.1975 den Deutschen Bundestag. Das politische Klima dieser Bundestagsdebatte war rauh; dies war eine Konsequenz der Entführung des Berliner CDU-Vorsitzenden Peter Lorenz am 27.02.1975 und die dadurch bewirkte Freipressung einer Reihe von Gefangenen. Die Regierung hatte daher eine „Erklärung der Regierung zur Inneren Sicherheit“ angesetzt, in deren Verlauf es zum Eklat kam, als der Fraktionsvorsitzende der SPD-Fraktion, Herbert Wehner, den CSU-Vorsitzenden Franz-Joseph Strauss als „geistigen Terroristen“ bezeichnete, worauf CDU und CSU geschlossen das Plenum verließen[6]. Fast unbemerkt wurde der Gesetzentwurf in erster Lesung verabschiedet und an den Sonderausschuss für die Strafrechtsreform zur weiteren Beratung überwiesen.

Der Sonderausschuss für die Strafrechtsreform hatte zu diesem Zeitpunkt gerade die Beratungen zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes hinter sich. Er hatte sich dabei als ein bemerkenswert fortschrittliches und liberales Gremium erwiesen. Im Falle des Anti-Terrorgesetzes machte der Sonderausschuss den Vorschlag, die „Befürwortungs“-Thematik ganz aus dem § 130a StGB herauszunehmen und für sie in einer eigenen Norm, eben dem § 88a StGB im Rahmen der Staatsschutzdelikte zu regeln. Damit sollte es zwar einerseits bei der problematischen Vorfeldkriminalisierung bleiben, andererseits sollte diese auf seltene Fälle beschränkt werden. Zugleich sollte die Strafbarkeit entfallen, wenn die Verbreitung der Schriften „der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient“[7].

Es war ein Versuch, den Pelz zu waschen und sich dabei nicht nass zu machen. Der aus dieser Prozedur resultierende § 88a StGB kann als Paradebeispiel juristischen Obskurantismus gelten. Er enthält weiterhin den unbestimmten Rechtsbegriff des „Befürwortens“, während die Einschränkungen wenig deutlich werden. Der Paragraph ist in seinen Verklausulierungen aber auch durch die Tatsache für Nichtjuristen weitgehend unverständlich, dass er gleich drei Verweise auf andere Paragraphen enthält, deren Kenntnis zum Verständnis des Ganzen zwingend erforderlich ist. Auf diese Weise verbal angereichert und verfassungsrechtlich abgesichert konnte das Gesetz[8] schließlich verabschiedet[9] werden und am 1.5. 1976 in Kraft

---

[5] BT-Drs. 7/3030 (Dreizehntes StRÄG).

[6] Wehner rief Ihnen das seither geflügelte Wort nach: „Wer hinausgeht, muss auch wieder hereinkommen“.

[7] Auf diese „Sozialadäquanzklause“ des § 86 Abs. 3 StGB verweist § 88a Abs.3 StGB. Zur inhaltlichen Bedeutung vgl. etwa Karl Heinz Ladeur, Legalität, Rechtsstaat und politisches Strafrecht neuester Art. Über literarische „Befürwortung2 von Gewalt unter besonderer Berücksichtigung ihrer Verbreitung in wissenschaftlichen Bibliotheken. In: Martin Walsdorf (Verantw.) „Wir verfolgen aufmerksam und bereit...“ Dokumentation im Anschluss an die Diskussionsgrundlage zur Vorbereitung des Bibliothekskongresses 1978 in Stuttgart (veröffentlicht im Rundschreiben 1978/1 des VdDB/VDB), Bremen 1978, S. 4-26.

[8] BT-Drs. 7/4549.

[9] Am 16.01.1975 mit 224:167 Stimmen in namentlicher Abstimmung und bei strenger Parteidisziplin. Anschließend musste der Bundestag noch einen Einspruch des Bundesrats mit Kanzlermehrheit zurückweisen (am 22.04. 1975).

treten. Das war genau eine Woche vor dem Tod von Ulrike Meinhoff. Noch waren Martin Schleyer, Siegfried Buback und Jürgen Ponto am Leben.

II. Aus dem kurzen, aber bewegten Leben des § 88a StGB

In seiner kurzen Geltungszeit hat § 88a StGB zu einigen spektakulären Durchsuchungen, Ermittlungsverfahren und Beschlagnahmen beigetragen und zu mindestens einer Freiheitsstrafe gegen einen Buchhändler und weiteren vier Freiheitsstrafen gegen Drucker geführt. Deshalb war die Aufregung im Milieu der Buchhändler und Bibliothekare (ganz zu schweigen von den Druckern) begreiflicherweise groß. Ich werde im Folgenden primär auf die Strafverfolgung eingehen und die Auswirkungen im Bibliothekswesen nur kurz streifen, da diese im nächsten Referat zentral behandelt werden.

Am 18./19. August 1976, zweieinhalb Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes fanden Polizeiaktionen gegen die Zeitschrift „Revolutionärer Zorn“ statt. Ziel der Aktion waren Buchhandlungen u.a. in Berlin, Bochum, Essen, Hamburg, Heidelberg, Köln, München und Tübingen. Die Durchsuchungen waren vom Generalbundesanwalt aufgrund von § 88a StGB beantragt und vom Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs angeordnet worden[10]. Neben der Mai-Nummer des „Revolutionären Zorn“ wurden auch andere, bisher unbeanstandete Schriften beschlagnahmt und entsprechende Ermittlungsverfahren eingeleitet worden[11]. Der Geschäftsführer der Politischen Buchhandlung in Bochum wurde für eine Woche in Haft genommen, später jedoch (mangels nachweisbarem Vorsatz) freigesprochen.[12]

Diese Aktionen wurden noch im gleichen Jahr ausführlich durch den Verband des Linken Buchhandels in der eingangs erwähnten Schrift „88a in aktion“ dokumentiert[13]. Dies hatte im März 1977 zur Folge, dass nun auch Ermittlungsverfahren gegen die für die Dokumentation Verantwortlichen, die etwa 40 Mitglieder des Verbandes des Linken Buchhandels, eingeleitet (darunter die Verlage Merve, Oberbaum und Wagenbach)[14].

Die Gesamt-Zahl der Ermittlungsverfahren und Verurteilungen nach § 88a StGB ist nicht genau bekannt. Immerhin gibt es eine Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der (damals noch) FDP-Abgeordneten Mathäus-Maier[15]. Daraus ist zu entnehmen, dass drei Jahre nach Inkrafttreten des § 88a StGB mindestens 103 Ermittlungsverfahren nach dieser Bestimmung in Gang gesetzt worden waren. Davon musste der größte Teil (82%) mangels Beweises eingestellt werden. Zu den eingestellten Verfahren gehörten sämtliche Ermittlungsverfahren wegen der Dokumentation „88a StGB in Aktion“. Lediglich fünf Verfahren waren zu diesem Zeitpunkt mit einem Urteil abgeschlossen worden und nur ein Verfahren mit einem rechtskräftigen Urteil. Das LG Köln nämlich hatte einen Buchhändler in Sachen „Revolutionärer Zorn“ wegen verfassungsfeindlicher Befürwortung von Straftaten zu

---

[10] Martin Walsdorff (s.o. Fn. 7)., S. 92.
[11] z.B. Bommi Baumann, Wie alles anfing. München: Trikont 1975; Horst Karasek (Hrsg.) 1886, Haymarket. Die deutschen Anarchisten von Chicago, Reden und Lebensläufe. Berlin: Wagenbach 1975.
[12] Martin Walsdorff (s.o. Fn.7), S. 91-93.
[13] Die Titelaufnahme der Deutschen Nationalbibliothek lautet übrigens wie folgt:
Dokumentation zu den Staatsschutzaktionen gegen den linken Buchhandel. Frankfurt [Main] : Verb. d. Linken Buchhandels. Nebent.: 88a [Achtundachtzig a] in Aktion oder wie man Bücher verbrennt, ohne sich die Finger schmutzig zu machen.
[14] Martin Walsdorff (s.o. Fn.7), S. 29.
[15] BT-Prot. 8, 11997 (vom 1.5.1979).

einer Freiheitsstrafe von drei Monaten verurteilt, deren Vollstreckung jedoch zur Bewährung ausgesetzt wurden[16].

In der Folge kam es jedoch zu weiteren Verurteilungen: das Kammergericht Berlin fand am 12.02.1979 vier Drucker nach § 88a StGB schuldig einen verfassungsfeindlichen Newsletter (den „INFO-Bug“) hergestellt zu haben. Der Hauptangeklagte wurde zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr, die drei Mitangeklagten zu Freiheitsstrafen von je 9 Monaten verurteilt. Neben den Vorwurf der Befürwortung von Straftaten trat hier jedoch der der „kriminellen Vereinigung“ (§ 129 StGB). Während das Kammergericht eine Strafaussetzung zur Bewährung abgelehnt hatte, war die Revision vor dem Bundesgerichtshof insoweit erfolgreich und die Strafen wurden letztlich zur Bewährung ausgesetzt.[17].

Da keine Freiheitsstrafen verbüßt werden mussten könnte man die Meinung vertreten, dass sich der durch § 88a StGB angerichtete Schaden in Grenzen gehalten hat. Eine solche Bewertung ließe jedoch zwei Aspekte außer Acht[18]. Zum einen darf man nicht die konkreten materiellen Folgen zu übersehen, welche allein schon die Ermittlungsverfahren und Beschlagnahmen[19] hatten. Hier, im Vorfeld der eigentlichen Strafverfahren hat § 88a StGB seine wichtigsten Wirkungen entfaltet. Denn für Polizei und Staatsanwaltschaft ist der Nachweis eines Vergehens gar nicht erforderlich. Durchsuchungen können (nach § 102 StPO) nämlich schon bei dem vorgenommen werden, der einer Straftat bloß verdächtig ist. Und der Verdacht, dass sich bei linken Buchhändlern Schriften finden könnten, in welchen einer Befürwortung revolutionärer Gewalt das Wort geredet wird, ein solcher Verdacht drängt sich ja geradezu auf. Zugleich ist festzuhalten, dass die Strafverfolgung sich, soweit ersichtlich, nur gegen Buchhändler und Drucker (und auch hier keineswegs gegen alle), nicht aber gegen Bibliotheken richtete.

Dennoch war die Verunsicherung gerade im Bibliotheksmilieu offenbar groß. Damit komme ich zu der anderen fatalen Auswirkung der hier besprochenen Strafbestimmung: sie trug bei zu einer spürbaren „Verschlechterung des Meinungsklimas in der Bundesrepublik“[20]. In den Bibliotheken konnte man das etwa daran ablesen, dass Fälle von Selbstzensur bekannt und dokumentiert wurden[21]. Gerade bei städtischen Einrichtungen war diese Selbstzensur meist veranlasst durch Intervention politischer Gremien in die Arbeit von Bibliotheken. Aber auch ohne solche direkte Einwirkung von außen scheint die Veränderung des Meinungsklimas zu größerer Vorsicht im Umgang mit potentiell „gefährlichen“ Büchern geführt zu haben. So wurde auf der Jahrestagung 1977 der wissenschaftlichen Bibliothekare eine Empfehlung angenommen, alle Bücher deren Ausleihe ein mögliches Delikt im Sinne der §§ 88a, 130a StGB darstelle, zur Vermeidung von Risiken von vornherein zu sekretieren[22]. Vielfach wurden „verdächtige“ Titel wohl gar nicht erst angeschafft. Dafür spricht meines Erachtens

---

[16] nach BGH v. 28.02.1979 – 3 StR 14/79 (S), der dieses Urteil bestätigte.

[17] nach BGH v. 23.04.1980 – 3 StR 434/79 (S); diese Verurteilungen erfolgten allerdings nicht ausschließlich auf der Grundlage von § 88a StGB, sondern auch und vor allem auf der des § 129 StGB (Unterstützung einer kriminellen Vereinigung).

[18] Wie schon Joachim Wagner in seiner „Zwischenbilanz“ gezeigt hat (Drei Jahre § 88a StGB – eine Zwischenbilanz, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 1979, S. 280.

[19] Die Beschlagnahmen wurden vom BGH auch für solche Fälle bestätigt, in denen die Angeklagten freigesprochen wurden (BGH v. 03.10.1979 – 3 StR 273/79 (S). Nachweis weiterer Beschlagnahmen bei Joachim Wagner (s.o. Fn 18, S. 281).

[20] Joachim Wagner (s.o. Fn. 18, S. 281).

[21] Vgl. die Dokumentation in „...Eine Zensur findet ~~nicht~~ statt“. Dokumentation zu einer aktuellen Diskussion, hrsg. von der Arbeitsgemeinschaft der Verleger, Buchhändler und Bibliothekare in der Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn 1978.

[22] Bericht im Börsenblatt des Deutschen Buchhandels Nr. 51 v. 25.6.1976, zitiert bei Ladeur 1977, S. 23.

auch die Tatsache, dass die schon erwähnte wichtige und zeitweise beschlagnahmte Dokumentation „§ 88a in Aktion“ laut KVK heute nur in sieben der großen deutschen Bibliotheken vorhanden ist: Bremen, Freiburg, Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Stuttgart und der Deutschen National-Bibliothek[23].

Bemerkenswert aus heutiger Sicht war jedoch auch der Widerstand gegen die Kriminalisierung. Die Kongresse wurden zu Tribünen der Kritik[24]. Weitere verdienstvolle Dokumentationen wurden publiziert, um auf die Gefahren für das Buchwesen hinzuweisen[25]. Sachlich richtig, aber doch vergleichsweise beschwichtigend ist eine Stellungnahme der Kommission für Rechtsfragen[26] zu den §§ 88a und 130a StGB, in der vor einer Überschätzung dieser Strafbestimmungen gewarnt wird. Unter Hinweis auf die erwähnte Sozialadäquanz-Klausel der §§ 88a Abs.3, 86 Asb.3 StGB wird behauptet, dass eine strafrechtliche Verfolgung „bei normaler bibliothekarischer Tätigkeit“ nicht zu befürchten sei. Damit entfielen auch die Gründe für Selbstzensur, „deren psychologische und gesellschaftspolitische Begründung jedoch verständlich erscheint“.

3. Das überraschend schnelle Ende des § 88a StGB

Wer heute die linke Literatur vom Ende der 70er-Jahre liest, der erhält ein Bild unseres Paragraphen als eines unverzichtbaren Eckpfeilers der kapitalistischen Strafrechtsarchitektur. Umso bemerkenswerter und erklärungsbedürftiger ist es dass der § 88a StGB (ebenso wie sein Zwillingsbruder § 130 a StGB kaum fünf Jahre nach dem Inkrafttreten wieder abgeschafft wurden.

Als Erklärung wurde anlässlich der Abschaffung des § 88a StGB am 12. 03. 1981 von dem neuen Bundesjustizminister Jürgen Schmude vor dem Bundestag folgendes vorgetragen: Eine Überprüfung habe im Falle der §§ 88a und 130a des Strafgesetzbuches ergeben, „dass die Vorschriften ihr rechtspolitisches Ziel, die Bekämpfung des Terrorismus bereits im Vorfeld der eigentlichen terroristischen Kriminalität zu verbessern, in der Praxis nicht erreicht haben“ [27]. Das entspräche der langjährigen Forderung meiner Generation von Rechtssoziologen, wonach jede Gesetzgebung sorgfältig evaluiert werden und bei negativem Ergebnis wieder abgeschafft werden müsste[28]. Leider hat es eine solche Praxis weder vor noch nach dem § 88a StGB gegeben. In der Praxis werden viel eher neue Bestimmungen zusätzlich geschaffen, sodass im Laufe der Zeit ein ansehnlicher Paragraphen-Vorrat entsteht. Und auch hier war es mit der Untersuchung nicht weit her. Offenbar bezog sich der Minister immer noch auf das Material, welches anlässlich der Anfrage von Frau Mathäus-Meier im Jahre 1979 zusammengetragen worden war. Man muss sich fragen, ob es nicht andere, weniger rationale Gründe für die Abschaffung gab.

---

[23] In Bremen übrigens „in der Vitrine“, also im Giftschrank. Das Ausland tat sich da leichter: die British Library verfügt über ein Exemplar, ebenso die Library of Congress.
[24] Vgl. das Referat von Jürgen Babendreier.
[25] Vor allem die oben schon erwähnten des Verbandes Linker Buchhändler, von Walsdorff und von der Arbeitsgemeinschaft der Buchhändler, Verleger und Bibliothekare in der Friedrich-Ebert-Stiftung.
[26] W. Jütte u.a., Stellungnahme der Kommission für Rechtsfragen zu den Auswirkungen der §§ 88a und 130a Strafgesetzbuch auf wissenschaftliche Bibliotheken, in: Rundschreiben 1978/1 des Vereins der Diplombibliothekare an Wissenschaftlichen Bibliotheken e.V. und des Vereins Deutscher Bibliothekare e.V., S. 4-5.
[27] BT-Protokoll vom 12.3.1981, S 896-998.
[28] Zusammenfassend dazu Hubert Rottleuthner, Einführung in die Rechtssoziologie, Darmstadt 1987, S. 43 ff.

War es die Tatsache, dass Anfang der 80-er Jahre der „Spuk“ vorbei schien und die Aufregung sich zu legen begann? Könnte die Einsicht eine Rolle gespielt haben, dass die Razzien in Buchläden die Ermordung von Schleyer, Buback, Ponto und anderen nicht verhindert hatten. Dagegen spricht, dass die CDU/CSU-Opposition unverrückt an ihren Positionen festhielt und eine Verschärfung der Gesetze, im Sinne ihrer ursprünglichen Vorschläge, verlangte.

Ich glaube, dass die Erklärung noch spezifischer an der Frage ansetzen muss, warum die gleiche SPD/FDP-Koalition nach weniger als fünf Jahren die eigene Gesetzgebung rückgängig machte. Ich sehe darin einen Versuch der prominenten liberalen Rechtspolitiker innerhalb dieser Koalition, ihr schlechtes Gewissen zu beruhigen. Denn sie hatten (von Arndt bis Vogel, von Maihofer bis Hirsch) nicht deutlich genug protestiert, als – unter dem Eindruck des RAF-Terrorismus und dem Drängen der Opposition- die Grenzen eines rechtsstaatlichen Strafrechts verwischt wurden. Die Mitglieder der ersten RAF-Generation waren tot oder im Gefängnis, die wichtigsten Mitglieder der zweiten Generation hatten sich 1980 in die DDR abgesetz. Die Öffentlichkeit hatte sich anderen Themen zugewandt und die Rechtspolitik konnte zum status quo ante zurückkehren. Den Experten war ohnehin klar, dass die Hinzufügung dieser Normen weitgehend symbolischen Charakter gehabt hatte. Es gab und gibt genügend andere Tatbestände, auf welche die Polizei Durchsuchungen und Beschlagnahmen und die Gerichte Verurteilungen stützen konnten, wenn sie es denn wollten. Ein Beleg dafür war die Verurteilung der Verleger des Buches von Bommi Baumann („Wie alles anfing“), die – nach Abschaffung der §§ 88a, 130a StGB- einfach auf der Grundlage des § 140 StGB erfolgte, der die „Belohnung und Billigung von Straftaten“ unter Strafe stellt.

Übrigens dauerte es ein gutes Jahr bevor die Gesetzesinitiative der Regierungsparteien SPD/FDP[29] vom 12.6.1980 zu einer Aufhebung der Bestimmungen am 26. 06.1981 führte[30]. Dazu trug die durch Neuwahlen hervorgerufene Diskontinuität bei, aber auch die Tatsache, dass der Bundesrat auch hier sein Veto einlegte, welches wiederum erst mit der Kanzlermehrheit zurückgewiesen werden musste.

4. Chancen einer Wiedergeburt?

„Selten hat ein Thema Publizistik, Literatur, Sozialwissenschaften, Strafrechtswissenschaft, Strafgesetzgebung und Praxis der Strafrechtspflege in der letzten Zeit mehr beschäftigt als das Thema der Gewalt“. Wer würde dem heute nicht zustimmen? Und doch stammt dieser Satz aus dem Jahre 1977.[31] Das kann Einem zu denken geben. Tatsächlich wird wieder nach Verschärfungen des Strafrechts gerufen. Könnte die Geschichte sich wiederholen?
Wie groß sind die Gefahren, dass wir in der Ära von Bushs „Krieg gegen den Terrorismus“ in eine ähnliche Lage kommen, wie in den Zeiten der Bekämpfung der „Baader-Meinhof-Bande“? Dazu ein paar abschließende Bemerkungen.

Der Krieg gegen den Terrorismus wird von einer nicht unbeträchtlichen Wiederaufrüstung des Strafrechts begleitet. An die Stelle langwieriger, kompromisshafter Gesetzgebungsverfahren (an denen auf Regierungsseite eminente rechtsstaatlich denkende

[29] BT-Drs. 8/3911.
[30] vgl. die Nachrufe von Jung, Jus 1981, 854; Dehm JA 1981, 670; Anonymus, DriZ 1981, 195.
[31] Heinz Müller-Dietz, Vom Wort der Gewalt und der Gewalt des Wortes. Marginalien zu Theorie und Praxis heutiger Strafgesetzgebung. In: Kultur . Kriminalität . Strafrecht. Festschrift für Thomas Würtenberger zum 70. Geburtstag am 7.10.1977, Berlin 1977, S. 167.

Politiker mitwirkten) sind heute hastigere und bedenkenlosere Entscheidungsprozesse getreten. Wo sind heute die Verfassungsjuristen der großen Parteien, die sich vor Verabschiedung der Gesetze Gedanken über die Rechtsstaatlichkeit machten?
Diese unerfreuliche Situation hat einen einzigen erfreulichen Nebeneffekt: solche Gesetze werden öfters mal vom Bundesverfassungsgericht wieder kassiert (das Luftsicherheitsgesetz ist ein Beispiel).

Aber mit Bibliothekaren hat dies zunächst wenig zu tun. Für diese mag es als Überraschung kommen, dass der gute alte § 130a StGB (Anleitung zu Straftaten) nach nur 5 Jahren Pause schon seit 1986 wieder im Strafgesetzbuch steht, ohne dass die meisten von uns das überhaupt bemerkt haben. Eine Wiederkehr des § 88a StGB ist zwar eher unwahrscheinlich, aber auch nicht völlig auszuschließen.

Solche Paragraphen sind schon in der Vergangenheit Ausdruck von etwas gewesen, was man zutreffend als „Feindstrafrecht“ bezeichnen konnte. Sie richteten sich gegen Personen, denen man nicht den ganzen Schutz des Rechtsstaates angedeihen lassen wollte (Unterschicht, Ausländer und eben Terroristen). Die der älteren Kriminologie zugrundliegende Vorstellung des Kriminellen als des „ganz Anderen“ hat solchen selektiven Praktiken der Strafverfolgung immer schon heimlich Vorschub geleistet. Aber für die deutsche Verfassungs- und Strafrechtsdogmatik war dies bis vor kurzem theoretisch völlig inakzeptabel. Seit Mitte der 80er-Jahre hat auch dies sich ein wenig geändert, indem der angesehene deutsche Strafrechtslehrer Günther Jacobs ganz offen einem streng rechtsstaatlichen „Bürgerstrafrecht“ ein weniger zimperliches „Feindstrafrecht“ an die Seite gestellt hat[32].

Der Versuch, die „Feindpropaganda“ unter Kontrolle zu bringen, dürfte sich allerdings zunehmend weniger auf Bücher und Zeitschriften und stärker auf die neuen elektronischen Medien beziehen. Das ist der Punkt, an dem die Bibliotheken sich heute ins Visier der Staatsschützer befinden. Aber dies ist ein neues Thema, welches ein eigenes Referat erfordern würde.

[32] Günther Jacobs, Kriminalisierung im Vorfeld einer Rechtsgutverletzung. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 97 (1985), S. 751-785; Bürgerstrafrecht und Feinstrafrecht. In: HRR-Strafrecht 3/2004, S. 88-95 und die Diskussion darüber auf dem 30. Strafverteidigertag 2006, in: HRR-Strafrecht 8/2006, 289-321. Zur schnellen Orientierung auch: „Feindstrafrecht“ in der Wikipedia.